

PACHTVERTRAG

betreffend die Kastanienselve Sazgäb

Zwischen der
Burgergemeinde Mörel als Verpächterin
und

 **als Pächter**

wird hiermit folgender Pachtvertrag, nach den Bestimmungen des Pachtgesetzes vom 4. Oktober 1985 und dessen Verordnungen, abgeschlossen:

Pachtdauer: vom 01. April 2004 bis 31. März 2010

Pachtzins:

Der jährliche Pachtzins beträgt auf der Basis von 2 (zwei) Rp. pro m² LN, total Fr. 250.- pro Jahr, zahlbar jeweils Ende November, erstmals Ende November 2005.

Kündigungsfrist:

Eine eventuelle Kündigung des Vertrages muss mindestens 1 (ein) Jahr vor Ablauf der Pachtdauer **schriftlich** erfolgen, ansonsten läuft der Vertrag stillschweigend zusätzlich 6 (sechs) Jahre weiter.

Besondere Bedingungen:

Die Direktzahlungen für die Hochstammobstbäume (Kastanienbäume) gehören dem Pächter, der dafür insbesondere deren Bewässerung übernimmt. Der Anschluss an die bestehende Bewässerungsanlage ist vertraglich bereits geregelt.

Die Schutzmassnahmen vor Wildverbiss und die Pflegeschnitte der Bäume sind Aufgabe der Verpächterin.

Sobald die Bäume einen ersten Ertrag bringen, stellt die Burgergemeinde ein jährliches „Gmeiwärch“ von mindestens 50 Arbeitsstunden auf ihre eigenen Kosten sicher. Diese Aufgabe kann auch einer noch zu gründenden Zunft übertragen werden.

Die Früchte gehören der Verpächterin oder gemäss spezieller Vereinbarung der Zunft.

Der Pächter muss die öffentliche Begehung der Parzellen auf dem eigens dafür eingerichteten Weg dulden; weitergehendes Betreten kann er verbieten, ausser für das Gmeiwärch und die Ernte der Kastanien, welche im gegenseitigen Einvernehmen jeweils festgelegt werden.

Die Bedingungen der Dienststelle für Wald und Landschaft (DWL) werden diesem Pachtvertrag beigelegt und sie bilden dessen integrierenden Bestandteil. Sie sind vom Pächter – soweit es die Bewirtschaftung betrifft – einzuhalten. Ein allfälliger NHG-Vertrag mit der DWL ist der Verpächterin zur Kenntnis zu geben.

Alle Parzellen sind als extensive Wiese gemäss DZV mit zwei Mähnutzungen zu bewirtschaften, eine Beweidung ist ohne besondere jährliche Vereinbarung ausgeschlossen.

Pachtgegenstand

Die oben genannte Verpächterin überlässt hiermit dem Pächter die nachfolgend vermerkten Parzellen zwecks Bewirtschaftung in Pacht. Die LN jeder Parzelle ist gemäss Kontrolle und Mutation vom 25. Juni 2004 durch die Dienststelle für Landwirtschaft festgelegt worden. Sie gibt Anrecht auf Direktzahlungen.

Pachtgegenstand in der Gemeinde: Mörel Alle Parzellen sind auf dem GBP- Blatt Nr. 5

GBV-Nr. der Parzelle	Lokalname	Total Fläche in m ²	Bewirtschaftete Fläche	Kulturart		
				Wiese	Weide	Unkult./Wald
255	Salzgäb	848	679	679	0	169
256	Salzgäb	1369	1095	1095	0	274
257	Salzgäb	1319	879	879	0	440
258	Salzgäb	804	536	536	0	268
259	Salzgäb	1793	1195	1195	0	598
260	Salzgäb	644	644	644	0	0
261	Salzgäb	4173	2782	2782	0	1391
265	Salzgäb	3282	1250	1250	0	2032
266	Salzgäb	1531	650	650	0	881
267	Salzgäb	2539	1050	1050	0	1489
268	Salzgäb	260	260	260	0	0
668	Salzgäb	4751	3600	3600	0	1151
TOTAL DER FLÄCHEN		23313	14620	14620	0	8693

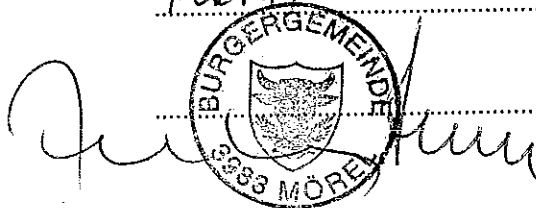
Die Verpächterin:

Der Pächter:

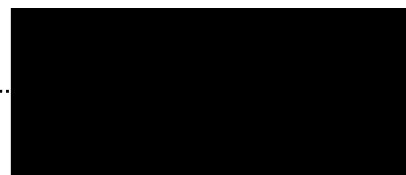
Datum:

Hand 10.12.04

Unterschrift
(Stempel)



Fileh den 13.12.04



Beilage: erwähnt
In zwei Exemplaren ausgefertigt.